

Merkblatt für Sprachaufenthalte

Rechtsgrundlage

Sprachaufenthaltsreglement für Mittelschulen, erlassen vom Bildungsrat am 21.11.2011, Inkraftsetzung am 1.2.2012. Darauf basiert das vorliegende Merkblatt, aktualisiert durch die Schulleitung am 7.9.2026.

1. Allgemeines

Für die praktische Durchführung eines Sprachaufenthaltes bieten verschiedene Organisationen ihre Dienste an. Die Austauschorganisationen garantieren einen den lokalen Verhältnissen entsprechenden regulären Schulbesuch. Sie sind verpflichtet, die Teilnehmenden auf das Jahr/Semester vorzubereiten und diese während des Jahres/Semesters vor Ort zu betreuen. Die Kosten für solche Sprachaufenthalte sind unterschiedlich und müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden.

Wir empfehlen für die Organisation des Auslandsaufenthaltes folgende Webseite: www.intermundo.ch.

Für einen erfolgreichen Sprachaufenthalt sind die folgenden Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Echtes Interesse ein anderes Land und seine Kultur kennen zu lernen
- Freude an Begegnungen, Offenheit und Toleranz
- Anpassungsfähigkeit in fremder Umgebung
- Selbständigkeit im täglichen Umfeld
- Physische und psychische Stabilität
- Solide Leistungen an der Kantonsschule Hohe Promenade

2. Dauer

In der Regel beginnt ein Sprachaufenthalt frühestens in der 4. Klasse.

Sprachaufenthalte dauern ein Jahr oder ein Semester (Herbstsemester: Sommerferien bis Sportferien oder Frühlingssemester: Sportferien bis Sommerferien).

Frühzeitige Abreisen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Schüler:innen vor ihrer Abreise ein reguläres Semesterzeugnis erhalten.

3. Gesuch

Bei der Schulleitung muss ein schriftliches, von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Gesuch bis spätestens vier Monate vor Antritt des Urlaubs eingereicht werden. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen um einen Sprachaufenthalt. Der/die Schüler:in orientiert die Schulleitung jeweils umgehend über die Anmeldung bei einer Austauschorganisation, den zustimmenden oder ablehnenden Entscheid der Organisation und das genaue Abreisedatum.

Voraussetzung für einen Sprachaufenthalt ist die definitive Promotion im vorletzten Zeugnis vor der Abreise. Die Bewilligung wird unter der Auflage erteilt, dass während des Sprachaufenthalts ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer vergleichbaren Schule erfolgt.

Wer diese Bedingung erfüllt, hat indes nicht automatisch Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. In Ausnahmefällen können auch schulorganisatorische Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Einige Wochen vor der Abreise führt die Schulleitung mit dem/der Schüler:in ein persönliches Gespräch.

4. Wiedereintritt

Nach einem Semesteraufenthalt kehrt der/die Schüler:in in die angestammte Klasse zurück. Es gilt der Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise.

Nach einem Jahresaufenthalt kehrt der/die Schüler:in in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der er/sie zum Zeitpunkt der Abreise war. Es gilt der Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise. Beträgt der Notendurchschnitt des letzten Semesterzeugnisses vor der Abreise mindestens 4.75, kann die Schülerin oder der Schüler nach einem Jahr in die angestammte Klasse zurückkehren. Der Promotionsstand ist gleich wie im letzten Zeugnis vor der Abreise, also definitiv.

Tritt ein:e Schüler:in einen Sprachaufenthalt ohne Bewilligung der Schulleitung an, bedeutet dies einen Austritt aus der Schule. Ein Wiedereintritt ist nur möglich, wer eine Aufnahmeprüfung gemäss den Bestimmungen des Aufnahmereglementes bestanden hat.

5. Leistungsnachweis

Der ordentliche Schulbesuch muss durch die erzielten Leistungen nachgewiesen werden. Diese Leistungen sind nicht promotionswirksam.